Satzung

des
1. Pool Billard Club
Guntersblum
e.V.

Beschlossen am 25.04.2006 in Guntersblum
Zuletzt geändert bei der Mitgliederversammlung
des 1. Pool Billard Club Guntersblum e.V.
am 03.10.2006 in Guntersblum

---

1. Pool Billard Club Guntersblum e.V.

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1.Pool Billard Club Guntersblum.
2. Er hat seinen Sitz in Guntersblum und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „1. Pool Billard Club Guntersblum e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports sowie die Förderung des kameradschaftlichen Geistes innerhalb des Vereins auf gemeinnütziger Grundlage.
   Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht.

§3. Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder Körperschaften werden, die in aktiver oder passiver Weise die Ziele des Vereins fördern.
2. Jedes Mitglied muss sich so verhalten, dass dem Verein kein Schaden entsteht. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der 1.PBC Guntersblum e.V. nicht verpflichtet.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des 1.PBC Guntersblum e.V. zu richten und bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Mit der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied laufende Beiträge zu entrichten. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeübt werden.
6. Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum 1.PBC Guntersblum e.V. ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, dem 1.PBC Guntersblum e.V. schriftlich zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss vom 1.PBC Guntersblum e.V. erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

3.1. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

3.2. bei Zuwiderhaltung gegen Satzungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes des Vereins,

3.3. bei Beleidigungen, übler Nachrede oder Verleumdung des 1.PBC Guntersblum e.V., seiner Organe oder Mitglieder, soweit sie sich auf die Tätigkeit im 1.PBC Guntersblum e.V. beziehen,

3.4. bei Handlungen, die dem 1.PBC Guntersblum e.V. und seinen Organen und Einrichtungen erheblichen Schaden zugefügt haben, oder geeignet sind, solchen zuzufügen, oder das Ansehen des 1.PBC Guntersblum e.V. zu schädigen,

3.5. wegen Nichtzahlung von Beiträgen und/oder Ersatzleistungen trotz Mahnung.

4. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

5. Gegen einen Ausschluss, sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheids gerechnet, beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Im Falle eines Ausschlusses aus dem Verein ist eine Wiederaufnahme nicht mehr möglich.

§6. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beträge des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

3. Etwaige Startgelder oder Gebühren des Fachverbandes können an die jeweiligen Mitglieder weitergeleitet werden.

§7. Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind

   1.1. der Vorstand

   1.2. die Mitgliederversammlung

§8. Der Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
   Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

   2.1. 1. Vorsitzenden

   2.2. 2. Vorsitzenden

   2.3. Kassenwart

   2.4. Sportwart

   2.5. stellvertretender Sportwart

§9. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

1.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,

1.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

1.3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,

1.4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§10. Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11. Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

§12. Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

   1.1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

   1.2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung

   1.3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern

   1.4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einberufen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ⅓ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen eine ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§13. Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§14. Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§15. Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Guntersblum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

1. Pool Billard Club Guntersblum e.V.

Die Satzung des 1. Pool Billard Club Guntersblum e.V. wurde wie vorstehend von der Mitgliederversammlung am 03.10.2006 geändert.

Guntersblum, 03.10.2006

Michael Rattler
1. Vorsitzender

Stefan Lohr
2. Vorsitzender

Name	Unterschrift
Rattler, Michael	Michael Rattler
Lohr, Stefan	Stefan Lohr
Thilo, Schulz	[illegible]
Kroppen, Tobias	Tobias Kroppen
Oswald, Stephan	[illegible]
Berning, Marcel	Marcel Berning
Metzler, Christof	[illegible]
Hämmerlein, Timo	[illegible]
Berning, Franz	[illegible]
Oswald, Uwe	[illegible]